

# Abrundungssatzung der Gemeinde Groß Schoritz für den Ortsteil Silmenitz Gemarkung Silmenitz Flur 1

M: 1:2000

Textliche Festsetzung

Auf Grundlage des § 7 Abs.1 des LNatSchG M-V ist der 200 m Gewässerschutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bestandserhaltende Maßnahmen und Umnutzungen sind möglich und bedürfen keiner Ausnahme nach § 7 Abs.3 LNatSchG.

## 2. Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nach Satzungsbeschluss vom 07.03.1994 (abweichend von der Planzeichenverordnung 90)
- - - Grenze des geänderten räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 9 Abs.7 BauGB) gemäß Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.08.1997
- ▬▬▬ Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 9 Abs.6 BauGB (Gewässerschutzstreifen)

Aufgrund des § 34 Absatz 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.1994 und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde folgende Satzung für den Ortsteil Silmenitz der Gemeinde Groß Schoritz erlassen.

Satzung nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 Bau GB

Satzung der Gemeinde Groß Schoritz über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Silmenitz.

Aufgrund des § 34 Absatz 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV, Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit dem Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.07.1993 und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde folgende Satzung für den Ortsteil Silmenitz

Gemeinde Groß Schoritz erlassen.

### Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.11.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Groß Schoritz, den 01.11.1993  
(Ort, Datum)

Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 07.03.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Groß Schoritz, den 08.03.1994  
(Ort, Datum)

(Bürgermeister)

Die Satzung gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 u.3 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Silmenitz wurde am 07.03.1994 von der Gemeindevertretung Groß Schoritz mit Beschluss Nr.121-25/94 beschlossen.

Groß Schoritz, 21.08.1997  
(Ort, Datum)

Siegel (Bürgermeister)

4. Die Genehmigung der Satzung wurde gemäß § 246 a Abs.1 Satz 1 Ziff.4 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Rügen vom 14.07.1994 mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Groß Schoritz, 21.08.1997  
(Ort, Datum)

Siegel (Bürgermeister)

5. Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.08.1997 erfüllt. Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.10.1997 bestätigt.

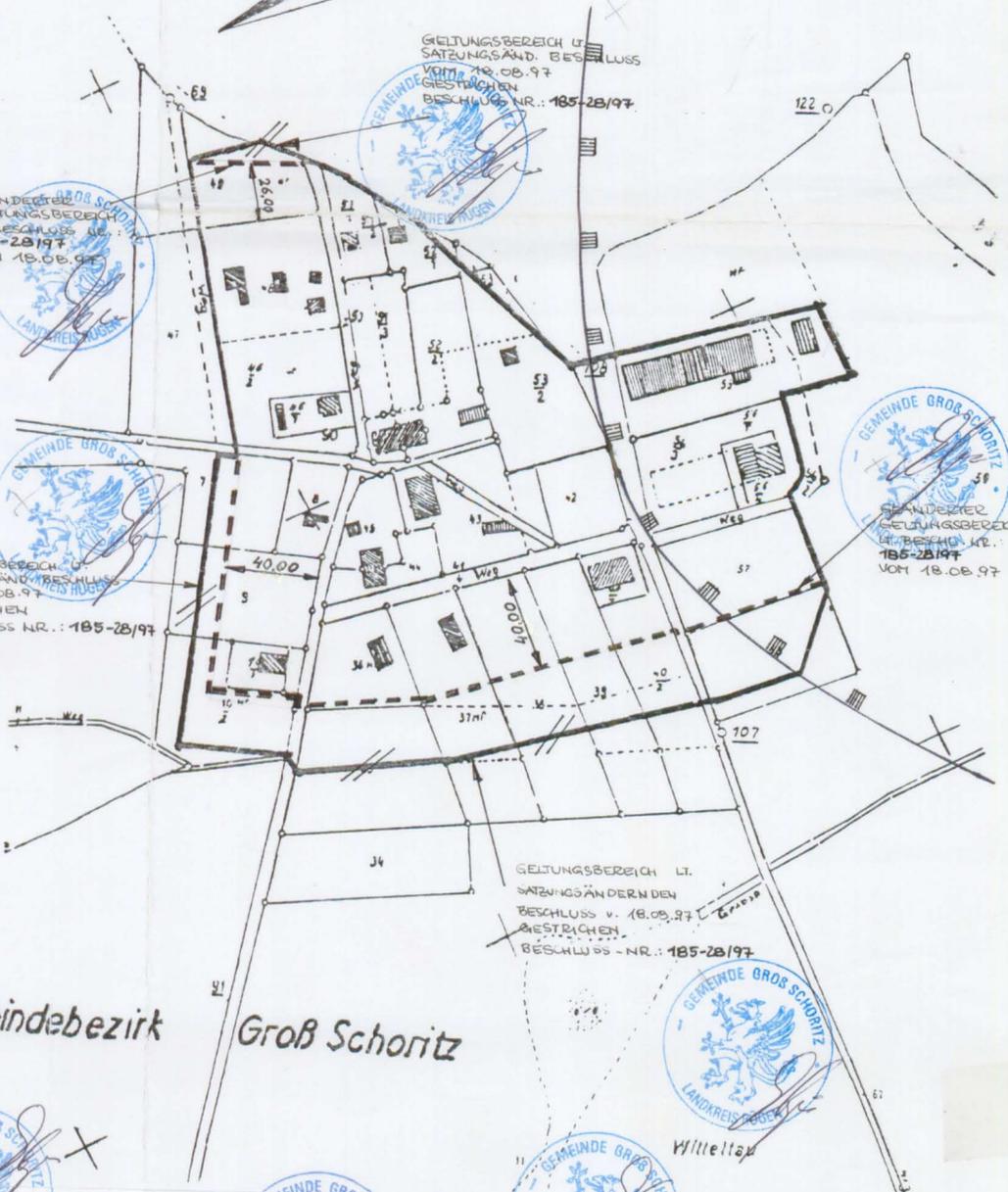
Groß Schoritz, 04.12.1997  
(Ort, Datum)

Siegel (Bürgermeister)

Groß Schoritz, 04.12.1997  
(Ort, Datum)

Siegel (Bürgermeister)

7. Die Satzung ist in der Zeit vom 29.10.1987 bis zum 13.11.1997 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden; gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann, hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.11.1997 rechtsverbindlich geworden.



Gemeindebezirk

Groß Schoritz

Willelms